



Bezirkshauptmannschaft Liezen

Frau
Julia Schaunitzer
Bezirkshauptmannschaft Liezen
Hauptplatz 12 /1.OG/114
8940 Liezen

Bearb.: Mag. Elisabeth Haarmann
Tel.: +43 (3612) 2801-220
Fax: +43 (3612) 2801-550
E-Mail: bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-126622/2016-25

Liezen, am 11.04.2017

Ggst.: Bad Mitterndorf, NOKA GmbH,
Errichtung einer Trink- und Nutzwasserversorgungsanlage,
nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung

Kundmachung

Mit der Eingabe vom 13.12.2016 hat die NOKA GmbH um die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Trinkwasserversorgungsanlage bestehend aus einer Quelfassung auf Grundstück Nr. 820/1, KG Tauplitz, einem Hochbehälter auf Grundstück Nr. 820/2, KG Tauplitz, sowie den dazugehörigen Leitungssystem, einer UV-Entkeimungsanlage sowie einer maximalen Entnahme von 10.800 l/d bzw. maximal 0,13 l/se zur Versorgung eines Wohngebietes mit 10 Apartments auf Grundstück Nr. 820/2, KG Tauplitz, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung BGBl. I Nr. 161/2013, und der §§ 9, 98 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der geltenden Fassung BGBl. I Nr. 61/2014, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 4. Mai 2017, um 9:00 Uhr

mit dem Zusammentritt beim Marktgemeindeamt Bad Mitterndorf angeordnet.

Verhandlungsleiterin ist: Mag. Elisabeth Haarmann

Auf die zuletzt angeführten Rechtsfolgen des § 42 Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung BGBl. I Nr. 161/2013 und die verfügten besonderen Verfahrensanordnungen wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Elisabeth Haarmann
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. Noka GmbH, Hart 15, 4483 Hargelsberg
2. Marktgemeinde Bad Mitterndorf, Bad Mitterndorf 59, 8983 Bad Mitterndorf, - unter Anschluss des Plansatzes D, mit dem Auftrag die Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und ferner etwaige andere, hier nicht bekannte Anrainer und Beteiligte sowie Fischereiberechtigte zu verständigen.
 - Die mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung, mit der die Anrainer und Beteiligten verständigt wurden, sind bei Verhandlungsbeginn dem Verhandlungsleiter zu übergeben, desgleichen der übermittelte Plansatz.
 - Ein Vertreter der Gemeinde hat an der Verhandlung teilzunehmen und die Gemeindemappe und das Parzellenprotokoll der Gemeinde mitzubringen.
3. Baubezirksleitung Liezen, Wasser, Umwelt und Baukultur, Hauptstraße 43, 8940 Liezen, - unter Anschluss des Plansatzes B, zu GZ.: 840 747 2016
4. Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Waringergasse 43, 8010 Graz, - für den Landeshauptmann von Steiermark, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, per E-Mail
5. Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik, Referat Gewässerschutz und Geologie, Herrn Mag. Peter Reichl, Landhausgasse 7, 8010 Graz, - mit dem Ersuchen um Teilnahme als hydrogeologischer Amtssachverständiger (Plansatz C wurde bereits übermittelt), per E-Mail
6. Kohl GesmbH, Rohrbach-Schlag 51, 8234 Rohrbach an der Lafnitz
7. Wassergenossenschaft Sonndörfl, Obmann Michael Bauermeister, Mühlenweg 2, 31073 Delligsen, zu PZ 12/834
8. Leo Sölkner, Tauplitz 44, 8982 Bad Mitterndorf, mit Zustellnachweis (RSb)
9. Julia Schaunitzer, Hauptplatz 12, 8940 Liezen, - zur Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Liezen, per E-Mail

Zur Beachtung durch die Geladenen:

- ⇒ Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen) schriftlich oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden.
- ⇒ Verspätete Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Parteien, die keine Einwendungen erheben, verlieren ihre Parteistellung.
- ⇒ Es wird angenommen, dass Beteiligte, die vor oder bei der Verhandlung keine Einwände erhoben haben, dem Gegenstand der Verhandlung zustimmen.
- ⇒ Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.
- ⇒ Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.
- ⇒ An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.
- ⇒ Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstige Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen, und beim jeweiligen Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.